

Andreae, Wilhelm

Article — Digitized Version

## Das Mitbestimmungsrecht und die berufsständische Ordnung der Wirtschaft

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Andreae, Wilhelm (1952) : Das Mitbestimmungsrecht und die berufsständische Ordnung der Wirtschaft, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 4, pp. 223-230

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/131503>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Das Mitbestimmungsrecht und die berufsständische Ordnung der Wirtschaft

Prof. Dr. Wilhelm Andreae, Gießen

## DIE DEMOKRATISIERUNG DER WIRTSCHAFT

Die Forderung der Gewerkschaften nach Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisation ist die folgerichtige Ergänzung unserer politischen Demokratie.“ So heißt es in der Begründung zum „Gesetzesvorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft vom 22. Mai 1950“ (S. 28). Demgegenüber erheben sich zwei Fragen, nämlich die theoretische nach dem Begriff der Wirtschaftsdemokratie und die historische nach dem Anfang und den Zielen der Demokratisierung der Wirtschaft.

Wie die Demokratie, in ihrem wahren Wesen erfaßt, als ideale Form der Staatsverfassung gelten darf — wenigstens mir erscheint sie als solche —, so ist ihr Begriff im parteipolitischen Kampf seit langem zu einem alles und nichts besagenden Schlagwort geworden, so daß schon Platon die Demokratie nicht als eine Verfassung wollte gelten lassen, sondern sie als ein „Kaufhaus für Verfassungen“<sup>1)</sup> bezeichnet hat. „Wirtschaftsdemokratie“ ist vollends ein unfaßbarer Begriff, weil die Wirtschaft nicht durch politische Begriffe, wie Demokratie oder Monarchie, erfaßt wird, sondern nur aus ihrem eigenen Grundbegriff heraus nach den Kategorien der Leistung begriffen werden kann. Die Leistungen sind nach ihrem Rang entweder führende, wie zum Beispiel die Unternehmerleistung, oder geführte bzw. ausführende, wie z. B. die Leistungen der Angestellten und Arbeiter. Inhaltlich werden die Leistungen nach den Wirtschaftszweigen unterschieden und sind in jedem einzelnen Zweig mannigfaltig gegliedert.

Die Organisation der wirtschaftlichen Leistungen kann je nach der politischen Verfassung anders sein, sie ist aber keineswegs in einer Demokratie demokratisch oder in einer Monarchie monarchisch. Vielmehr gilt unter allen Staatsverfassungen stets ein und derselbe Grundsatz, nämlich, daß die Sachverständigen führen und die Nichtsachverständigen sich führen lassen sollen. Jeder ist also führend in seinem Leistungsbereich und den diesem nachgeordneten Bereichen, und er wird geführt von den Verwaltern der seinem Leistungsbereich vorgeordneten Bereiche.

Dieser kaum zu bezweifelnde Grundsatz fordert also nicht etwa, daß e i n e r oder daß a l l e herrschen, sondern daß dieselben zugleich führen und sich führen lassen, und zwar nach Maßgabe ihrer Sachverständigkeit für die ineinander gefügten und aufeinander angewiesenen Leistungen, die sie in der Wirtschaft als einem eigenständigen Aufbau von Leistungen jeweils zu vollziehen haben. Demnach gibt das Leistungsprinzip dem Unternehmer keineswegs eine monarchische Machtvollkommenheit, vielmehr schränkt es dessen

Führung auf den Bereich der Unternehmertätigkeit ein, während jedem anderen Wirtschaftler für den ihm zugemessenen Bereich — idealiter ist es derjenige, für den er sachverständig ist — ebenfalls die Führung gebührt. Wie schwer das zu verwirklichen ist, werde ich später zeigen.

Wenden wir uns nach dieser theoretischen, für die Behandlung meines ganzen Themas grundlegenden, Klarstellung nunmehr der historischen Frage nach dem Anfang und den Zielen der Demokratisierung der Wirtschaft zu:

In der Weimarer Verfassung von 1919 lautet der erste Satz des unglücklichen Kompromiß - Artikels 165<sup>2)</sup>: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken.“ Als Frucht der Zentralarbeitsgemeinschaft, die im Verlauf des ersten Weltkrieges zwischen den Unternehmerorganisationen und den Gewerkschaften eingerichtet wurde, ist dieser Gedanke nicht ausgebreitet, obwohl die Zentralarbeitsgemeinschaft als Selbstverwaltungsorgan der deutschen Wirtschaft die Revolution von 1918 überdauert und dem Bürokratismus der Demobilmachung entgegengewirkt hat. Infolge der Sozialisierungsbestrebungen wurde sie im Jahre 1920 durch den „Vorläufigen Reichswirtschaftsrat“ abgelöst. Die Gewerkschaften waren damals klassenkämpferisch eingestellt, wie sich u. a. auch aus der folgenden Stelle der gewerkschaftlichen Richtlinien von 1919 ergibt: „Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerstörten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft unter fortwährendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Die Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert.“ Aber auch noch zu einer Zeit, als die Sozialisierungsversuche schon gescheitert waren und der „Kapitalismus“ den Sieg davongetragen hatte, haben die Gewerkschaften an der „Demokratisierung der Wirtschaft“ und am evolutionären Sozialismus festgehalten. So heißt es im Programm des Hamburger Gewerkschaftskongresses von 1928: „Nicht als fernes Zukunftsziel, sondern als täglich fortschreitender Entwicklungsprozeß stellt sich die Umwandlung des Wirtschaftssystems dar. Demokratisierung der Wirtschaft bedeutet die schrittweise Beseitigung der Herrschaft, die sich auf dem Kapitalbesitz aufbaut.“ Die von Fritz Naphtali im Auftrag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Buchform herausgegebene Gemeinschaftsarbeit: „Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen, Weg und Ziel“ (Berlin 1928) fordert

<sup>2)</sup> Vgl. Leo Wittmayer, Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1922, S. 405-425.

<sup>1)</sup> Platons Staat, Buch VIII, Kap. 5.

die Fortentwicklung der politischen zur sozialen Demokratie und die Verwirklichung des Sozialismus durch die Demokratisierung der Wirtschaft. Das Mitbestimmungsrecht wird programmatisch als Kernstück der Wirtschaftsdemokratie genannt, aber — worauf F. Böhm<sup>3)</sup> bereits nachdrücklich hingewiesen hat — mehr als ein über betriebliches behandelt. Denn den Betriebsräten soll nur die Durchführung und Überwachung verbleiben, während der Unternehmer überbetrieblichen Räten, wie dem Reichsarbeitererrat und den Bezirksarbeiteräten, dem Reichswirtschaftsrat und den Bezirkswirtschaftsräten unterworfen werden soll, vor allem aber der gewerkschaftlichen Kontrolle! (vgl. „Wirtschaftsdemokratie“ a. a. O. S. 151—153).

Der grundsätzliche Fehler, den die Gewerkschaften damals begangen haben und den sie m. E. auf eine weniger folgerichtige Weise heute von neuem begehen, scheint mir der zu sein, daß sie sich nicht zu einem Organ der Arbeitnehmer für den Aufbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung machen; daß sie vielmehr die Träger der wichtigsten wirtschaftlichen Leistungen, die Unternehmer und die Arbeiter, zu beherrschen suchen, so daß die Gefahr eines neuen Zentralismus in jedem Falle besteht, sei es daß die „Einheitsgewerkschaft“ selbst die betriebsfremde Zentralverwaltung der Volkswirtschaft übernehmen sollte, oder — was wahrscheinlicher ist — daß der Staat es tut, um die Machtstellung der Gewerkschaften zu brechen. Nach der deutschen Revolution von 1918 war der Versuch der Gewerkschaften, den Weg des Klassenkampfes zu gehen, vielleicht zeitgemäß; aber er hat damals den Staat als Schiedsrichter der einander bekämpfenden „Sozialpartner“ — ein Wort, das man allerdings noch nicht gebrauchte — auf den Plan gerufen. Wer heute den Artikel 165 (nach dem der Reichswirtschaftsrat auf den „zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze“ berufenen Betriebs- und Bezirksarbeiteräten und den Bezirkswirtschaftsräten sich aufbauen sollte), die „Wirtschaftsdemokratie“, wie sie in dem gleichnamigen Buch gefordert wird, und die heutigen Forderungen des DGB. auf Mitbestimmung vergleicht, der wird sich der Sorge kaum erwehren können, daß das Machtstreben der Gewerkschaften auch diesmal unglücklich enden wird. Und wenn es heute zu einem Wiedererstarken des „Kapitalismus“ im Sinne der zwanziger Jahre wohl kaum kommen dürfte, so ist diesmal die Gefahr des Staatszentralismus desto größer. Was sie für die Gewerkschaften bedeutet, hat deren Aufhebung durch den Nationalsozialismus gelehrt, und lehrt die Ersetzung der Betriebsräte durch „Betriebsgewerkschafts-

<sup>3)</sup> Vgl. Franz Böhm, Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb. Ordo, Jahrb. f. d. Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 4. Band, Godesberg 1951, S. 42 ff.

Böhm vertritt in seiner 230 Seiten umfassenden Abhandlung den neoliberalen Standpunkt der Euckenschule und macht keinen Unterschied zwischen Zentralverwaltungswirtschaft und berufsständischer Selbstverwaltung der Wirtschaft, worauf ich im Text später zurückkomme.

Der Behauptung Böhms, das Bonner Grundgesetz schütze die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und -nehmer nur auf arbeitsrechtlichem Gebiete, widerspricht der Wortlaut des Grundgesetzes, in dessen Art. 9 (2) es heißt: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“

leitungen“ in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Denn diese Betriebsgewerkschaftsleitungen müssen die vom Staat geforderten Maßnahmen auch gegen den Willen der Arbeiterschaft durchführen. Dadurch wird den Gewerkschaften ihre eigentliche Aufgabe, die Arbeiter zu schützen, genommen, und die Gewerkschaften in alter Form können dann nicht länger bestehen<sup>4)</sup>. Wer die Gewerkschaftsidee bejaht, kann daher ihre fruchtbare Fortentwicklung nur darin sehen, daß die Gewerkschaften sich selbst zu Mitträgern einer neuen berufsständischen Ordnung machen, nicht aber darin, daß sie eine unzeitgemäße Monopolstellung erstreben; denn die gereicht ihnen selbst zum Schaden, schadet den Arbeitern, den Unternehmern, der Volkswirtschaft — und auch dem demokratischen Staat.

Somit ergibt sich: 1. „Wirtschaftsdemokratie“ ist ein falscher, der wirtschaftlichen Grundkategorie der Leistung widersprechender Begriff. 2. Die „Demokratisierung der Wirtschaft“ kann nicht zur Selbstverwaltung der Wirtschaft führen, sondern beschwört die Gefahr einer zentralistischen Verwaltung der Wirtschaft durch den Staat herauf.

#### DIE DREI GRUNDGESTALTEN DER WIRTSCHAFT

Die Einführung des totalen Mitbestimmungsrechts nach den Forderungen des DGB. soll zu einer neuen Wirtschaftsordnung führen. Als Grundgestalten der Volkswirtschaft unterscheiden wir:

1. Die liberale Verkehrswirtschaft oder freie Marktwirtschaft;
2. Die staatliche Planwirtschaft oder zentrale Verwaltungswirtschaft;
3. Die korporativ gebundene Wirtschaft oder berufsständisch sich selbst verwaltende Wirtschaft.

Die erste hat im Manchesterium, die zweite im Bolschewismus, die dritte im Hochmittelalter jeweils ihre annähernde Verwirklichung gefunden.

Die neue Wirtschaftsordnung, die von der neoliberalen Theorie der Euckenschule gefordert und in Westdeutschland heute vom Bundeswirtschaftsminister erstrebt wird, unterscheidet sich, wie ihr Name „Soziale Marktwirtschaft“ sagt, vom Manchesterium durch die Betonung des sozialen Momentes, das jenem fremd war. Das soziale Moment soll nach dem Neoliberalismus durch Aufhebung aller, den freien oder vollkommenen Wettbewerb („perfect competition“) einschränkenden oder aufhebenden wirtschaftlichen Monopol- und Machtstellungen, wie Konzerne

<sup>4)</sup> Ergänzend sei aus einem Genfer Bericht (nach Handelsblatt v. 24. April 1950) über die Feststellungen des Internationalen Arbeitsamtes folgendes angeführt: „Von einer echten Mitbestimmung im Sinne der Beteiligung an den betrieblichen Planungen und Entscheidungen kann man nur im Falle der Ausschüsse hinter dem Eisernen Vorhang reden. Dort sind aber nach Feststellung des Arbeitsamtes die Belegschaften nicht mehr in den Ausschüssen vertreten. Besonders in Polen und der Tschechoslowakei sind die Ausschüsse Mitbestimmungs- und darüber hinaus Überwachungsorgane des totalitären Staates. In etwas abgemilderter Form besitzen die Ausschüsse in Frankreich Einfluß auf die betrieblichen Entscheidungen, soweit es die Durchführung nationaler Planungen, wie den Monnet-Plan, angeht. In Frankreich sind die Ausschüsse damit nur eine Art staatlichen Überwachungsorgans im Sinne des Monnet-Plans, an welchem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände beteiligt sind.“ Vgl. auch E.-G. Erdmann, Das Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung an der Verwaltung der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Rechtsverlag GmbH., Düsseldorf 1952.

und Trusts, Syndikate und Kartelle, schließlich auch durch Zerschlagung der überdimensionierten Großbetriebe verwirklicht werden, und zwar im Rahmen der ansonsten freibleibenden Marktwirtschaft. Erst dadurch werde der liberale Grundgedanke einer allein durch die Preise gesteuerten Marktwirtschaft verwirklicht. Denn durch das Laissez-faire komme eine freie Marktwirtschaft überhaupt nicht zustande, weil beim Bestehen von Monopölen, Dyopölen, Oligopölen usw. die nur aus vollkommenem Wettbewerb hervorgehenden „richtigen Preise“ sich gar nicht bilden könnten. Die Verwirklichung der neuen Wirtschaftsordnung sei Sache des Staates, dessen wirtschaftspolitische Aufgabe auf die Beseitigung der wirtschaftlichen Machtstellungen und auf die Verhinderung von Monopolbildungen („Entflechtung“ und „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“) einzuschränken sei und der sich demgemäß aller Eingriffe in die freie Wirtschaft, besonders mit der Marktwirtschaft „nicht konformen Mitteln“ wie Subventionen jeder Art (einschließlich Steuer- und Kreditbegünstigungen), Privilegierungen, Kontingentierungen, Rationierungen zu enthalten habe. Durch die Soziale Marktwirtschaft soll also jeder Wirtschaftler, und vor allem der Konsument, der als solcher doch auch wirtschaftet, wenn er auch als Konsument nicht produziert, geschützt werden — freilich nicht vor dem Risiko, das mit der freien Wirtschaft nun einmal untrennbar verbunden sei, und nicht vor zeitweiliger Arbeitslosigkeit, wie sie mit dem Risiko und aus den zur Steigerung der technischen und der wirtschaftlichen Produktivität immer wieder notwendig werdenen Umstellungsvorgängen sich ergebe. Vollbeschäftigung im Sinne von Keynes wird abgelehnt.

Es ist hier nicht möglich, aber auch nicht nötig, die Problematik dieser, in ihrer Einfachheit und Geschlossenheit zunächst einleuchtenden und durch ihre Kompromißlosigkeit imponierenden Konzeption zu behandeln<sup>5)</sup>. Es genügt für unser Thema, darauf hinzuweisen, daß der Arbeiter durch die freie Marktwirtschaft tatsächlich nicht geschützt wird. Denn auf dem Arbeitsmarkte steht der kapitallose, zum Angebot seiner Arbeitskraft gezwungene Arbeitnehmer dem die sachlichen Produktionsmittel besitzenden Arbeitgeber als konstitutiv, d. h. durch die Verfassung des freien Arbeitsmarktes Benachteiligter gegenüber. Er muß sich daher mit den anderen Anbietern von Arbeitskraft verbünden, um den Wettbewerb um die Arbeitsplätze, wenn solche nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, zu organisieren<sup>6)</sup>. Durch solche Verabredungen wird offenbar das Prinzip der freien Marktwirtschaft seitens der Arbeitnehmer bzw. der Gewerkschaften durchbrochen. Den Gewerkschaften als Arbeitnehmerverbänden treten die Arbeitgeberverbände der Unternehmer gegenüber. Auf diese Weise ist der Klassenkampf tatsächlich organisiert und

durch seine Organisation allmählich weitgehend überwunden worden, wie die Geschichte der Sozialpolitik lehrt.

Daß das Mitbestimmungsrecht der Sozialen Marktwirtschaft von Grund auf widerspricht, ist evident. Ich möchte diese Tatsache daher nur an einem Punkte aufzeigen, der weniger in die Augen springt: Das Korrelat der freien Marktwirtschaft ist eine neutrale Geldpolitik, die darin bestehen soll, daß von der sogenannten Geldseite her, z. B. durch zusätzliche Kreditgewährung und inflatorische Geldschöpfung, die sogenannte Güterseite keine Veränderung erfährt, so daß dadurch der freie Wettbewerb nicht verzerrt wird. Eine solche — m. E. theoretisch falsch gedachte — Neutralität des Geldwesens vorausgesetzt, entscheiden allein die Geldbesitzer als letzte Verbraucher durch die Verwendung ihres Einkommens über den Absatz der Verbrauchsgüter, wie sie als Unternehmer durch „Kapitaldisposition“ die Nachfrage nach den persönlichen Erzeugungskräften und nach den sachlichen Produktionsmitteln (Realkapital) allein bestimmen. Daß es so und nicht anders sei, gehört auch zur Steuerung der Wirtschaft allein durch die Preise, ja ist eine der wichtigsten Voraussetzungen der freien Marktwirtschaft. Soweit nun die kapitallosen Arbeitnehmer, ohne von den kapitalbesitzenden Arbeitgebern beauftragt zu sein, ein Mitbestimmungsrecht ausüben, wird die freie Geldverwendung durch dies Mitbestimmungsrecht eingeschränkt. Denn jetzt kann durch die mitbestimmenden, kein Geldkapital besitzenden Arbeitnehmer eine von den Absichten der Geldbesitzer abweichende Verwendung des Geldkapitals erzwungen werden. Von allem anderen zunächst abgesehen, werden die Arbeitnehmer bzw. die Gewerkschaften durch diese Privilegierung auf dem Gebiete des Geldwesens zu Störenfriedern der Sozialen Marktwirtschaft.

Das Mitbestimmungsrecht verstößt also gegen „das marktwirtschaftliche Grundgesetz“ auf doppelte Weise, nämlich erstens dadurch, daß ein Kartell<sup>7)</sup> zur Begründung eines Arbeitskraftmonopols geschaffen wird, und zweitens durch Verleihung des besprochenen Geldverwendungsprivilegs. In diesem Privileg drückt sich übrigens nur das den Arbeitnehmern bzw. den Gewerkschaften mit dem Mitbestimmungsrecht zu verleihende Recht aus, über die persönlichen Erzeugungskräfte und die sachlichen Produktionsmittel zu verfügen, ohne daß die kein Kapital Besitzenden und trotzdem Mitbestimmenden ein Kapitalrisiko oder eine Verantwortung für die von ihnen veranlaßten bzw. verhinderten, hinausgeschobenen oder erschwerten Entscheidungen zu tragen brauchen. Bei paritätischer Organisation würde wohl das Negative überwiegen.

<sup>7)</sup> Man könnte einwenden, daß den Arbeitnehmern die kapitalmäßige Grundlage für eine Kartellierung fehle. Dieser Einwand wäre grundsätzlich falsch, weil das Vorliegen einer Preisabrede für den Tatbestand des Kartells genügt. Die Löhne sind aber Preise, die die Arbeitnehmer für Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskraft fordern. Der Einwand wäre aber auch de facto unrichtig, weil die Arbeiter mit ihrer Arbeitskraft den „komplementären Produktionsfaktor“ besitzen, und weil die Gewerkschaften, die schon eine Monopolstellung innehaben, auf Grund des totalen Mitbestimmungsrechtes auch über das Kapital disponieren wollen.

<sup>5)</sup> Vgl. meinen Aufsatz, Die Kartelle und die deutsche Wirtschaftsordnung. In dieser Zeitschrift, Dezemberheft 1951.

<sup>6)</sup> Von den meist knappen Spezialarbeitern abgesehen, treten die Arbeitgeber nur bei Vollbeschäftigung in Wettbewerb um die Arbeitnehmer. Daß durch die Zerschlagung der Monopole eine Zersplitterung der Nachfrage nach Arbeitskräften eintritt, genügt also für die Arbeiter nicht.

Daß die Zentralverwaltungswirtschaft mit dem Mitbestimmungsrecht unvereinbar ist, geht aus dem über Nationalsozialismus und Bolschewismus schon Gesagten zur Genüge hervor. Zu betonen ist hier nur noch einmal, daß das sich anbahnende Gewerkschaftsmonopol die Gefahr einer zentralen Wirtschaftsverwaltung durch den Staat heraufbeschwört, wie andererseits die unorganisierte Wettbewerbswirtschaft, soweit die Steuerung der Wirtschaft durch die Preise allein nicht ausreicht, ein Eingreifen zum Schutz der konstitutiv schwächeren Arbeitnehmer notwendig macht. Ähnliches gilt aber entsprechend auch für die Erhaltung und Förderung derjenigen Wirtschaftszweige, die, wie z. B. die Landwirtschaft bei freier Marktwirtschaft, unter anderen einseitig oder übermäßig entwickelten Wirtschaftszweigen verkümmern können, während sie für die Fruchtbarkeit der ganzen Volkswirtschaft unentbehrlich bleiben; schließlich auch zum Schutz kleinerer und mittlerer Betriebe.

Die dritte Form, die berufsständische Wirtschaftsordnung, wird von der neoliberalen Theorie mit der staatlichen Zentralverwaltungswirtschaft zugleich und aus denselben Gründen wie diese abgelehnt. Dabei wird übersehen, daß erstens die Selbstverwaltung der Wirtschaft sich schon als solche von der Fremdverwaltung durch den Staat unterscheidet; daß zweitens die staatliche Wirtschaftsführung zentralistisch ist, während die berufsständische Verwaltung in ihren Körperschaften eine Fülle von Zwischengliedern zwischen dem Staat und den einzelnen Wirtschaftlern ausbildet, wodurch sie dezentralisierend wirkt; daß sie drittens nicht durch Befehle, sondern durch Verständigung zwischen den einzelnen Wirtschaftsständen und durch Verabredungen der gegenseitig als Erzeuger und Verbraucher aufeinander angewiesenen Wirtschaftszweige und -gruppen, unter Aufrechterhaltung eines (organisierten) Wettbewerbs, die ganze Volkswirtschaft dezentralistisch entfaltet und nicht zentral regelt. Dies alles nach dem oben entwickelten Leistungsprinzip und durch die Organisation der Leistungen nach demselben Grundsatz der Sachverständigkeit, der einen jeden Wirtschaftler zur Führung in seinem eigenen Leistungsbereich berechtigt und ihn verpflichtet, von den Trägern der ihm übergeordneten Leistungen sich führen zu lassen, soweit dies infolge der seinem Leistungsbereich voroder übergeordneten Leistungsbereiche jeweils erforderlich ist.

Diesen, eigentlich selbstverständlichen, Sacherfordernissen entspricht jede praktische Betriebsordnung, und die Beachtung der Sacherfordernisse bleibt selbstverständlich auch für die Ordnung der Volkswirtschaft unentbehrlich. Gleichwohl ist es keineswegs einfach, eine berufsständische Wirtschaftsordnung durchzuführen. Denn sie stellt an die Menschen die nur schwer zu erfüllende Forderung, sich selbst zu erkennen und dementsprechend sich einzugliedern. Sie verlangt, daß die eigennützigen Menschen nicht mehr beanspruchen, als sie auf Grund ihrer tatsächlichen Leistungen zu beanspruchen haben. Schließlich besteht die vielleicht

größte Schwierigkeit darin, den Wirtschaftlern die Möglichkeit zur Betätigung und Entfaltung ihrer besonderen Fähigkeiten tatsächlich zu geben. Denn jeder einzelne Mensch wird ja hineingeboren in eine vor ihm schon bestehende Gesellschaft, die einen mehr oder minder festen Aufbau der Wirtschaft bereits hat. Zum leistenden Glied dieser Wirtschaft muß sich also machen, wer als Wirtschaftler überhaupt etwas leisten will. Andererseits besitzen die meisten Menschen allerdings auch die Fähigkeit, jede Wirtschaftstätigkeit, die keine überdurchschnittlichen Eigenschaften oder Kräfte voraussetzt, auszuüben, während überdurchschnittliche Begabungen, wenn die wirtschaftliche Lage nicht allzu ungünstig ist, sich durchzusetzen pflegen. Anders liegen die Dinge freilich in krisenhaften Zuständen, besonders bei strukturell bedingter Arbeitslosigkeit.

Aus unseren Betrachtungen erhebt sich nunmehr die Frage, wie weit die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes das Leistungsprinzip verwirklichen kann und darum gegebenenfalls zu einer besseren Ordnung der Wirtschaft führen könnte.

#### DAS INNERBETRIEBLICHE MITBESTIMMUNGSRECHT UND DAS LEISTUNGSPRINZIP

Das innerbetriebliche Mitbestimmungsrecht ist ein dreifaches: ein soziales, ein personelles und ein wirtschaftliches.

Über das soziale Mitbestimmungsrecht genügen wenige Worte. Die beiden Sozialpartner sind miteinander im großen und ganzen darüber einig, daß die Verwirklichung dieses Teilrechtes den Betrieben zum Vorteil und den Produzenten zum Segen gereichen und daß es auch für die Zusammenarbeit im Betrieb heilsam sein kann. Vom Leistungsprinzip aus gesehen, ist nichts dagegen einzuwenden, daß der Betriebsleiter die Zustimmung des Betriebsrates zur Einführung neuer Lohnungsmethoden und Entlohnungsgrundsätze (Zeit- oder Stücklohn), zur Regelung der Stücklohnsätze, zur Festsetzung der Arbeitszeit, zur Aufstellung des Urlaubsplanes, zur Festlegung der Grundsätze für die Ausbildung der Lehrlinge und Anwärter und zur Schaffung und Verwaltung sozialer Einrichtungen einholen muß.<sup>8)</sup> Hier und in den Fragen, wie man Betriebsunfälle verhindert und die gesundheitlichen Gefahren der Betriebsangehörigen vermindert, sind die Arbeiter, weil es sich um ihren eigenen Leistungsbereich handelt, sachverständig. Durch ihre Mitwirkung kann daher viel erreicht werden, besonders wenn, wie die Unternehmer es vorgeschlagen haben, der Betriebsrat zugleich verpflichtet wird, schädliche Maßnahmen abzuwehren und alle der Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Erfüllung des Betriebszweckes entgegenstehenden oder die Zusammenarbeit erschwerenden Maßnahmen zu unterlassen.<sup>9)</sup>

Das Mitbestimmungsrecht in personellen Fragen wurde schon im Hessischen Betriebsrätegesetz vom 31. Mai 1948 eingeschränkt auf diejenigen Arbeitnehmer, die ein aktives oder passives

<sup>8)</sup> Vgl. Hessisches Betriebsrätegesetz v. 31. Mai 1948, § 34.

<sup>9)</sup> Vgl. ebd. § 35.

Wahlrecht zum Betriebsrat haben, wodurch die leitenden Angestellten ausgeschlossen werden. Materiell betrifft dies Teilrecht Einstellungen, Entlassungen, Ernennungen, Beförderungen, Umgruppierungen und Versetzungen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmergruppen. Hierdurch könnte das Verfügungsrecht des Unternehmers unbillig von seiten der anderen Vertragspartei eingeschränkt werden. Dagegen will das Gesetz den Unternehmer durch die Bestimmung schützen, daß der Einspruch des Betriebsrates sich darauf stützen muß, daß die beabsichtigte Maßnahme den wohlverstandenen Interessen des Betriebes und der Arbeitnehmerschaft zuwiderlaufe.<sup>10)</sup> Ersteres zu beurteilen ist mehr Sache des Betriebsleiters, für letzteres sind dagegen die Arbeitnehmer selbst zuständig. Auf die Bestimmungen über die Beilegung von „Streitigkeiten über das Bestehen und den Umfang des Mitbestimmungsrechtes“, die dem Arbeitsgericht übertragen ist, und über die Entscheidung materieller Streitigkeiten, für die ein Schiedsausschuß zu bestellen ist, kann ich wegen der Umständlichkeit des Verfahrens hier nicht eingehen.

Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht ist mit dem sozialen und dem personellen durch die Lohnfrage verbunden. Der gerechte Lohn ist ein — und wohl der wichtigste — Teil des gerechten Preises. Daß der gerechte Lohn sich nicht auf Grund des freien Wettbewerbes von selbst ergibt, dürfte kaum bezweifelt werden. Die theoretische Schwierigkeit, den Leistungslohn, auf den der gerechte Lohn sich gründen muß, zu ermitteln, liegt darin, daß Unternehmer, Angestellte und Arbeiter im sinnvollen Zusammenwirken das Betriebserzeugnis als Ganzes hervorbringen, so daß die Teilleistungen den einzelnen Beteiligten nicht nach einem allgemeinen Prinzip a priori zugerechnet werden können. Jedenfalls hat die Zurechnungslehre der Grenznutzenschule versagt. Dagegen sind aus der Praxis heraus brauchbare Methoden entwickelt worden, die im wesentlichen darin bestehen, daß ein Mindestlohn im Sinne des Faktors a der Thünenschen Lohnformel vertraglich festgelegt wird und die Arbeitnehmer darüber hinaus nach einem bestimmten Schlüssel am Gewinn teilnehmen. Außer der Leistung des Lohnempfängers müssen aber auch seine Familienverhältnisse („Soziallohn“) berücksichtigt werden. Weitergehende Pläne — ebenfalls nach Thünens hundertjährigem Vorbild — nämlich, die Arbeitnehmer zu Teilhabern des Unternehmers zu machen, sind in letzter Zeit vor allem durch Dr. E. Kuss von der Duisburger Kupferhütte<sup>11)</sup> und durch Spindler<sup>12)</sup> bereits verwirklicht worden.

Daß wir mit dem abstrakten Anspruch auf „Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit“ nicht weiterkommen, liegt auf der Hand. Denn das „Kapital“ er-

bringt nur bei richtiger Verwaltung und Verfügung über die persönlichen Erzeugungskräfte und die sachlichen Produktionsmittel einen Ertrag. Dazu ist notwendig, daß der Unternehmer einen entsprechenden Erzeugungsplan aufstellt und daß dieser auch richtig durchgeführt wird. Richtig müssen, um nur die wichtigsten Punkte zu nennen, sein: Die juristische und die technische Form des Unternehmens; die Wahl des Standortes; das Erzeugungsziel (Qualität und Quantität der Erzeugnisse); der Einkauf der Rohstoffe nach Qualität, Quantität und Preis; die Kapital- und Kreditbeschaffung (Verhältnis von Eigenkapital zu fremden Mitteln); die Wahl der Erzeugungsmethoden, besonders die Bestimmung des Verhältnisses von Hand- zu Maschinenarbeit; die Wahl der Entlohnungsmethoden und überhaupt alles, was den Arbeitslohn betrifft; die Setzung des Verkaufspreises. Hierbei haben überall die wirtschaftlichen Entscheidungen den Vorrang vor den technischen Verfahren; denn der erwartete, vom Unternehmer vorausgesetzte, Preis ist ja für die Kalkulation und die aufzuwendenden Kosten entscheidend. Den wirklichen Erlös bestimmt der Käufer, sei er letzter Verbraucher oder Veredler von Rohprodukten und Halbfabrikaten. Aber wenn auch er es ist, der zu bestimmten Preisen kauft oder nicht kauft, was in der Euckenschule „das wirtschaftliche Plebiszit“ der Konsumenten genannt wird, so lenkt der vom Unternehmer gesetzte Preis doch auch den Verbrauch, wie es z. B. Ford durch die Setzung eines damals ganz unwahrscheinlichen Preises für seine Autos bewußt getan hat. Hier hat nicht der Verbraucher die Erzeugung mittels des Preises gesteuert, sondern der Unternehmer hat durch seine Erzeugung den Verbrauch verändert. Bis zu einem gewissen Grade ist jeder größere Unternehmer bestrebt, ähnliches zu tun. Grundsätzlich ist es auch der Unternehmer, der über das Schicksal der Erfindungen bestimmt, indem er das für deren Einführung notwendige Kapital zur Verfügung stellt oder versagt. So wird klar, daß der Unternehmer durch eine Fülle von Entscheidungen die technische Herstellung erst zu einer wirtschaftlichen Erzeugung macht. Dafür bietet der Erwerb von Patenten oder Lizenzen ein besonders deutliches Beispiel.

Was für die Verwendung der sachlichen und der geistigen Produktionsmittel (z. B. der eben genannten Erfindungen) gilt, gilt aber auch für die Verwendung des geistlichen Produktionsmittels Arbeit. Denn unbeschadet des Ranges und der menschlichen Würde ihres Trägers ist die Arbeit — wie alles in der Wirtschaft — ein Mittel, und zwar ist die Handarbeit, d. h. die mit der Rohstoffförderung und der Veredlung der Rohstoffe, Halbfabrikate usw. sowie mit dem Transport von Menschen und Gütern verbundene geistliche Anstrengung ein technisches Produktionsmittel. Eben darum ist die Arbeit als solche noch keine wirtschaftliche Leistung, z. B. dann nicht, wenn mit diesem technischen Produktionsmittel unabsetzbare oder zu teure Waren hergestellt wurden. Die Handarbeit wird erst infolge der richtigen Entscheidungen des Unternehmers zur wirtschaftlichen Leistung.

<sup>10)</sup> Vgl. ebd. § 39.

<sup>11)</sup> Vgl. Dr. E. Kuss, Mitbestimmung und gerechter Lohn als Elemente einer Neuordnung der Wirtschaft, Duisburg im März 1950.

<sup>12)</sup> Der sogenannte Spindler-Plan stammt von dem Textilindustriellen G. Spindler, Düsseldorf-Hilden, und seinem Mitarbeiter Dr. Guilleaume. Vgl. die am 13. Februar 1952 der Bundesregierung und den Bundestagsabgeordneten überreichte Denkschrift Spindlers. Nach dieser soll die Selbstverwaltung der Wirtschaft sich auf dem Betriebe aufbauen.

Auf dem Gebiete der Wirtschaft hat die wirtschaftliche Entscheidung den Vorrang vor allen Akten der technischen Herstellung. Daraus folgt, daß dem Arbeiter auf Grund der Sachverständigkeit in seinem Arbeitsbereich, der ein technischer ist, ein wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht nicht eingeräumt werden kann. In einer auf Privateigentum aufgebauten Wirtschaftsordnung wird die Verfügung über die im Privateigentum befindlichen Produktionsmittel den Eigentümern zustehen müssen. Von diesen kann die Verfügungsmacht — wie es in der modernen Wirtschaft weitgehend der Fall ist — auf andere unternehmerische Persönlichkeiten, die mit eigener Initiative auf Wahrung und Mehrung der Kapitalsubstanz bedacht sind, übertragen werden. Daß die Auswirkung der unternehmerischen Tätigkeit das Interesse der gesamten Volkswirtschaft wahren soll, ist eine wirtschaftspolitische Forderung, die aus dem Rahmen des innerbetrieblichen Leistungsbereiches herausfällt. Daß der wirtschaftliche Erfolg auch dem mit seiner Arbeitsleistung beteiligten Arbeitnehmer zugute kommt, ist eine soziale Angelegenheit, die ein wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht nicht voraussetzt. Über die den wirtschaftlichen Erfolg gewährleistenden laufenden Handlungen innerhalb des Betriebes kann nur der mit der unternehmerischen Tätigkeit Beauftragte verantwortlich entscheiden. Eine Mitbestimmung von Personen, die auf dem unternehmerischen Gebiet nicht sachverständig sind, verstößt gegen das Leistungsprinzip der Wirtschaft.

Vielleicht sind es diese oder ähnliche naheliegende Gründe gewesen, aus denen im hessischen Gesetz die „Mitwirkung“ des Betriebsrates auf die Aufstellung des Erzeugungsplanes eingeschränkt wurde. Die weiteren Fragen, auf die sich die Mitwirkung erstrecken soll, sind im fraglichen Gesetz (§ 52 a—d) einzeln aufgeführt, jedenfalls erstreckt sich die Mitwirkung nicht auf „die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie auf Handlungen, die der Betrieb laufend mit sich bringt“. Das gilt jedoch nur für den Betriebsrat, nicht aber für die in größeren Betrieben zu bildenden „Wirtschaftsausschüsse“ und selbstverständlich nicht für die Aufsichtsräte und Vorstände, die ja als solche mitbestimmen, und zwar die letzteren vorzüglich in allen Fragen der laufenden Verwaltung und über alle Handlungen, die der Betrieb laufend mit sich bringt. Hauptsächlich wegen der Forderung, daß in den Aufsichtsräten und Vorständen Arbeitnehmervertreter, und zwar auch betriebsfremde Gewerkschaftsfunktionäre sitzen sollen, — welche Forderung durch das Bundesgesetz über Kohle und Eisen<sup>13)</sup> für einen wichtigen Teil der Wirtschaft, nämlich für die Großbetriebe der Grundstoffproduktion<sup>14)</sup>, bereits verwirklicht wird — habe ich die Frage im allgemeinen und grundsätzlich behandelt, wie es meinem Thema entspricht.

<sup>13)</sup> „Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie. Vom 21. Mai 1951.“ Bundesgesetzblatt 1951, Teil I, S. 347-350.

<sup>14)</sup> Vgl. § 1 des in Fußnote 13 genannten Gesetzes.

Gegen das Leistungsprinzip würde vor allem die, durch „den elften Mann“ umgangene, paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte verstoßen haben, aber es verstößt dagegen auch schon die Bestellung von Personen, deren Mitbestimmung die Unternehmensleitung eher hemmen als fördern könnte.

In den Aufsichtsorganen hatten bisher sinngemäß zwei Gruppen von Personen Sitz und Stimme, erstens Besitzer bedeutender Kapitalanteile, zweitens Persönlichkeiten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, vorzüglich des Bankwesens, von deren sachverständigem Rat und deren Einflußnahme auf andere Stellen und Unternehmungen, insbesondere auf die kreditgebenden Banken, das fragliche Unternehmen sich Vorteile versprach. In dem Maße, wie die Gewerkschaften an Einfluß gewinnen — allerdings nicht einen unternehmerfeindlichen, sondern die Volkswirtschaft fördernden Einfluß —, ist es sehr wohl denkbar, daß eine Gesellschafterversammlung aus wohlverstandenen Selbstinteresse in das Aufsichtsorgan ihrer Gesellschaft Gewerkschaftsvertreter berufen wird. Die gesetzliche Verpflichtung eilt dagegen dieser Entwicklung nicht nur voraus, sondern bedeutet zugleich eine unbegründete Einschränkung der Rechte der Gesellschafterversammlung, ja, vielleicht den ersten Schritt zu einer allgemeinen Sozialisierung.

Der beste Weg bleibt freilich die Verwurzelung der Arbeitnehmer im Betrieb, der schon von Thünen beschrittene Weg, die Betriebsglieder an dem „Wohl und Wehe“ ihres Betriebes „unmittelbar teilnehmen“ zu lassen. Auf diesem Wege könnten wir heute über Thürens „Bestimmungen von 1848“ hinausgehen, dergestalt, daß die gerecht — etwa nach der Duisburger Methode oder dem Spindlerplan — entlohnten Arbeitnehmer als Aufsichtsratsmitglieder in das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht organisch hineinwachsen. Die Interessen der Arbeitnehmer in sozialen und persönlichen Angelegenheiten werden schon durch den Betriebsrat vertreten. Die darüber hinausgehende Teilnahme des „Arbeitsdirektors“<sup>15)</sup> an der Leitung der laufenden Geschäfte im Vorstand bedeutet nicht nur eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten Eigentumsrechtes, das ja die freie Verfügung über das Eigentum einschließt, sondern eine noch schwerer wiegende Hemmung der Geschäfte durch ein Vorstandsmitglied, das grundsätzlich nur auf dem Teilgebiet der Arbeit sachverständig ist, das aber als Vorstandsmitglied in allen Belangen gleichberechtigt mitzuentcheiden berufen ist. Dies kann sich auch auf den Unternehmerkredit verhängnisvoll auswirken, nämlich insoweit, als das Vertrauen der Banken zu sachverständigen und darum der Verantwortungslast gewachsenen Unternehmerpersönlichkeiten eine Voraussetzung der Kreditgewährung bildet.

<sup>15)</sup> § 13 des in Fußnote 13 genannten Gesetzes lautet:

„(1) Als gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der nach § 6 gewählten (insgesamt 11) Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Das gleiche gilt für den Widerruf der Bestellung. (2) Der Arbeitsdirektor hat wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs seine Aufgaben in engstem Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.“

DAS ÜBERBETRIEBLICHE MITBESTIMMUNGSRECHT  
UND DIE SELBSTVERWALTUNG DER WIRTSCHAFT

Die Selbstverwaltung der Wirtschaft beruht auf dem in diesem Aufsatz entwickelten Grundsatz der Sachverständigkeit und Leistung. Sie ist heute unter den vielen uns bedrängenden Wirtschaftsproblemen vielleicht das verwickelteste, auf dessen Lösung für die Neuordnung der Wirtschaft sehr viel ankommt. Aber diese Lösung ist seit dem Mittelalter, das den schroffen Gegensatz von privatem und öffentlichem Recht nicht kannte, nie wieder gelungen. Im hohen Mittelalter war die Lücke, die zwischen dem Staat und den Einzelnen heute klafft, ausgefüllt durch eine Fülle berufsständischer Körperschaften, unter denen auf wirtschaftlichem Gebiete damals die Zünfte hervorragten. Man rede doch nicht immer nur vom späteren Verfall der Zünfte! Ich habe schon oben gesagt, daß die Verwirklichung des berufsständischen Aufbaus besonders dadurch erschwert wird, daß nur wenige den jedem einzelnen gemäßen Ort in Gesellschaft und Wirtschaft kennen und einnehmen wollen. Darin hatte es der mittelalterliche Mensch, weil er einen festen Maßstab für alle Werte, vor allem für den Wert seiner eigenen Persönlichkeit und seiner Handlungen besaß, viel leichter.

Was auf Grund des Rätegedankens der Weimarer Zeit im „Vorläufigen Reichswirtschaftsrat“, was in den nationalsozialistischen Berufsständen, die eine Verfälschung des Ständewesens und einen zentralistischen Mißbrauch der Berufsstände seitens des Staates darstellen, zustande gekommen ist, kann uns nicht als Vorbild dienen.

Da die Entwicklung der Grundsätze korporativer Selbstverwaltung ein Eingehen auf die gesamte Staats- und Wirtschaftsverfassung erfordern würde, kann hier nur soviel gesagt werden: Die Wirtschaft ist derjenige Teilbereich der Gesellschaft, der zur Beschaffung der Mittel für das selbstzweckhafte Leben, wie z. B. vitales, religiöses, künstlerisches, wissenschaftliches Leben, eingerichtet ist. Das Gesellschaftsleben wird aktiv von den Berufsständen getragen; aber an allen Lebensbereichen haben alle Mitglieder der Gesellschaft mehr oder minder teil. Schließlich muß jeder Mensch, insofern er wirtschaftlicher Mittel zum Leben bedarf, gleichviel welchen Beruf er habe, auch wirtschaften, sei es im Neben- oder im Haupt- (Erwerbs-)beruf. So ergibt sich eine Gegenseitigkeit und wechselseitige Durchdringung aller Berufsstände, die nur auf Grund einer soziologischen Analyse der Struktur des gesamten Gesellschaftskörpers erfaßt werden kann. Wenn nun schon die Anatomie des stofflich greifbaren, menschlichen Körpers nicht gerade einfach ist, so gilt dies von der „Anatomie“ eines geistigen Gebildes wie der Gesellschaft erst recht. Hier wie dort müssen wir die Organismen bzw. Leistungsbereiche erfassen und die einzelnen Organe bzw. die einzelnen Berufsstände und Menschen als Leistungsträger in den fraglichen Systemen sehen lernen: also z. B. einen Wirtschaftler als Glied seines Betriebes, einen Betrieb als Glied seines Wirtschaftszweiges, einen Wirtschaftszweig als Glied seiner Volkswirtschaft, jede einzelne Volkswirtschaft

als Glied von Wirtschaftsblöcken und diese endlich als Glieder der Weltwirtschaft, und danach die von jedem einzelnen Glied an seinem Orte und zu seiner Zeit zu verrichtenden Leistungen begreifen. Damit ist aber nur ein grobes Schema für den Aufbau der Wirtschaftsstufen gegeben und noch nichts über das Verhältnis des wirtschaftlichen Berufsstandes zu allen anderen Berufsständen und zum Staat als Organisation gesagt. Das Gesagte dürfte indessen genügen, um zu zeigen, daß mit nachträglicher Einfügung eines Bundeswirtschaftsrates und von Landeswirtschaftsräten, Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern in eine bereits festgelegte Staatsverfassung gar nichts getan ist und daß daher der begonnene Streit um die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Organe schwerlich zum Ziel führen dürfte<sup>18)</sup>. Dagegen könnte die Reorganisation der Wirtschaft sehr wohl durch Umbildung schon bestehender Organe erfolgen, von denen die Spitzen der wirtschaftlichen Berufsverbände, z. B. Der Bundesverband der Deutschen Industrie, Der Deutsche Bauernverband, Der Zentralverband des Deutschen Handwerks, Der Deutsche Industrie- und Handelstag und Der Bund Deutscher Gewerkschaften die wichtigsten sind. Auch die Kartelle wären wichtige wirtschaftliche Ordnungselemente. Wenn ich die Spitzenverbände hier hervorhebe, so deshalb, weil in deren Rahmen entsprechende Untergruppen schon ausgebildet sind, nämlich auf Unternehmerseite die Fachverbände und auf Arbeitnehmerseite die entsprechenden Industriegewerkschaften. Ähnliches wird für die nach Aufhebung des Reichsnährstandes in Neuorganisation begriffene Landwirtschaft bald gelten.

Worauf es ankommt, ist dies, die Interessenverbände zu Berufsständen umzugestalten. Dies kann dadurch geschehen, daß jeder Verband sich zum Vertreter jener Leistungsträger macht, deren sachgemäße Eingliederung er zu fördern hat, nicht mehr als sogenannter „Interessenverband“, sondern als sachverständiger Vertreter bestimmter, nicht so sehr privat- wie volkswirtschaftlich wichtiger Belange, wobei im Geiste der Werksgemeinschaft nicht die gegensätzlichen Sonderinteressen der Sozialpartner, sondern die beiden gemeinsamen Belange zu betreten wären. Denn wie jedes verkümmerte oder überwuchernde Organ der Gesundheit des menschlichen Körpers schadet und wie dieser nur bei entsprechender Ausbildung aller seiner Glieder gesund ist, so sind die richtige Eingliederung und das entsprechende Wachstum aller Leistungsträger entscheidend für die Gesundheit des wirtschaftlichen Lebens. An der einfachen Tatsache der gegenseitigen Bedingtheit und der notwendigen Verständigung zwischen allen wirtschaftlichen Körperschaften findet der sogenannte Verbandseigenutz mit der Organisation des Wettbewerbs durch die auf Grund des Leistungsprinzips sich selbst verwaltende Wirtschaft seine

<sup>18)</sup> Vgl. aber die Denkschrift der Unternehmerschaft vom Mai 1950, S. 8-13. Die dortigen Ausführungen sind lehrreich. Vgl. ferner den im Text genannten Gesetzesvorschlag des DGB. vom 22. Mai 1950.



Grenze. Ohne Kämpfe wird es freilich niemals abgehen! Während aber die einseitige Entwicklung einzelner Wirtschaftsstände und -zweige, und erst recht das Überwuchern von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden weder jenen noch diesen auf die Dauer etwas nützen kann, führt die wechselseitige, entsprechende Ausbildung aller Berufsstände und damit auch die des ganzen Wirtschaftsstandes in allen seinen Teilbereichen zur sinngemäßen Mitbestimmung aller nach Maßgabe ihrer Sachverständigkeit und ihrer Leistungen. Denn nicht nur ist jede wirtschaftliche Einzelleistung von den Vorleistungen anderer Berufsstände abhängig, sondern es ist auch die ganze Volkswirtschaft

als ein System von Mitteln grundsätzlich ausgerichtet auf ein System von Zielen, wie es sich jeweils aus dem Aufbau der Berufsstände, aus der Kultur eines Volkes und aus seiner höchsten Organisation, dem Staat, ergibt. In ihrem eigenen Bereich aber ist die Wirtschaft am meisten abhängig vom Zusammenwirken der Unternehmer und ihrer Arbeiter.

Damit ein harmonischer Zusammenklang zwischen Arbeitern und Unternehmern entstehe, müssen freilich diese gut führen, so daß jene sich vertrauensvoll führen lassen. Möchten das die Unternehmer beherzigen und möchten doch die Gewerkschaften ihre berufsständische Aufgabe erkennen und mit Klugheit lösen.

**Summary:** The Right of Co-Determination and Economic Order by Professional Classes. The economy cannot be conceived but out of its own principles by the categories of performance. Hence, the political idea of democracy cannot be conceived in the sense of economic democracy. In all constitutions of state, one principle should be upheld for the economy that the experts are the leaders and that the non-experts are being led. The claim for leadership cannot be put up but in one's own sphere of activity and in subordinate spheres. Thus, the entrepreneur's leadership is limited to the sphere of enterprise. The introduction of a right of total co-determination as demanded by the Trade Unions Federation is to lead to a new economic order. A study of the basic features of the economy (free market economy, centrally planned economy, corporately organized economy) prompts the author to enquire in how far the right of co-determination could realise the principle of performance and hence could lead to a better economic order. Co-determination at concern level is dissected in social, personal, and economic elements. Co-determination in the social sphere for which the employee is certainly expert, is accepted as fruitful for intra-concern cooperation. Since co-determination in personnel matters might unjustly curtail the employer's right of disposition, the Hessian Works Councils Act of 1948 has already confined eventual works councils' appeals to cases where the measures intended would be contrary to the proper interests of the concern and staff. The right of economic co-determination is based on an abstract claim for equal rights of capital and labour. But it is only by proper administration and disposition of personal powers, and material means, of production that capital can be used economically. Autonomy of the economy is based on the principle of competence and performance, and much depends on the communities of interests being reshaped into professional associations.

**Résumé:** Le droit de codétermination et l'ordre professionnel de l'économie. L'économie comme telle ne saura être comprise que selon sa définition propre, donc selon les catégories du rendement. Par conséquent la notion politique de la démocratisation prise dans le sens d'une démocratie économique s'y avère irrélevant. Sous tout régime constitutionnel l'économie doit suivre le même principe stipulant que les experts servent de guides aux incompetents. Personne ne saura prétendre à ce rôle de dirigeant que dans sa sphère d'activité particulière et dans celles affiliées. Ainsi le pouvoir directeur de l'entrepreneur ne s'étend que sur le domaine d'activité d'entrepreneur. Selon les revendications du DGB, l'introduction du droit total de codétermination devrait aboutir dans un nouvel ordre économique. Ayant analysé les formes principales de l'économie (marché libre, économie centralisée, ordre corporatif) l'auteur discute le problème suivant: Dans quel degré l'introduction du droit de codétermination saura-t-elle réaliser le principe du rendement et par là mener à un meilleur ordre économique? L'auteur reconnaît le droit de codétermination dans l'entreprise comme un droit social, personnel et économique. Quant au domaine social où l'employé est vraiment compétent la codétermination est jugée positive pour la coopération dans l'entreprise. Comme d'autre part la codétermination dans les questions touchant au personnel irait indûment restreindre le droit de l'entrepreneur de prendre ses dispositions la loi de 1948 sur les conseil d'entreprises en Hesse a déjà pris soin de limiter le droit de veto de ces conseils. Ms n'ont le droit que de veiller à ce que les mesures envisagées ne se trouvent en contradiction avec les intérêts justifiés de l'entreprise et de la main d'oeuvre. La revendication de la codétermination économique est basée sur la prétention abstraite de l'égalité de droits pour le capital et le travail. Pourtant c'est uniquement à condition d'une administration juste et des dispositions efficaces quant aux moyens de production et de l'équipe que le capital sera de bon rapport. Comme l'autonomie de l'économie est basée sur le principe de la compétence et du rendement il faut transformer les associations d'intérêts dans des associations professionnelles.

**Resumen:** El derecho de participar en la dirección de la empresa y el orden profesional de la economía. La economía sólo puede ser concebida del lado de su concepto fundamental, de las categorías de la eficacia. Por consiguiente, el concepto político de la democracia en el sentido de una democracia económica no es concebible. Entre todas las constituciones estatales debe valer en la economía el mismo principio, es decir que son los peritos que conducen y no los que son conducidos. La pretensión de dirección se la puede hacer valer solamente en el propio campo de actividad y en los campos adyacentes. Así queda la facultad directiva del empresario reducida a la esfera de su actividad verdadera. La introducción del derecho total de participar en la dirección de la empresa, de acuerdo con las exigencias de la Asociación Sindical Alemana debe conducir a un nuevo orden económico. A base de una investigación sobre los tipos básicos de la economía el autor inquiera hasta que punto la realización del derecho de participar en la dirección de la empresa pueda realizar el principio de rendimiento, y de esta manera conseguir un mejor orden de la economía. El derecho de participar en la dirección de la empresa se lo reconoce como un derecho social, personal y económico. Se considera como fecundo para la cooperación dentro de la empresa, el poder participar en la dirección en lo que respecta al campo social en el que cada trabajador es un perito. Como quiera que la participación en cuestiones personales limitaría injustamente el derecho de disposición del empresario, la ley de consejos obreros de Hessen de 1948, limita el veto del consejo obrero a tales medidas eventuales que estarían contrarias a los justos intereses de la empresa o de los trabajadores. El derecho económico de participar en la dirección de la empresa estriba en la pretensión abstracta referente a la igualdad del capital y del trabajo. Pero el capital solamente arroja una utilidad económica, en caso de una administración y disposición correctas en lo que respecta a las fuerzas productivas personales y los medios de producción. La auto-administración de la economía se basa en el principio de peritaje y rendimiento y importa que se transformen las asociaciones de intereses en asociaciones profesionales.